



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Holzpellets Klasse A1
(2 PFG C 0444/02.25)**

nach

DIN EN ISO 17225-2 (A1)

(Stand: Februar 2025)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Die Überarbeitung des Zertifizierungsprogramms erfolgte unter Beteiligung des Erfahrungsaustauschkreises Holzpellets, sowie Prüflaboratorien und Marktakteuren. Die wachsende Anzahl von Firmen, die Zunahme des Handels von Holzpellets und die veränderte Marktlage führten zur Notwendigkeit der Überarbeitung des Zertifizierungsprogramms.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet unter anderem neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Holzpellets, ihre Produkte mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der Internationalen Norm DIN EN ISO 17225-2 (A1) erfüllen und diese in vielen Fällen übertreffen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen „DINplus“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Holzpellets erhalten das Qualitätszeichen „DINplus“ bei Erfüllung der in diesem Zertifizierungsprogramm definierten Anforderungen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Holzpellets Klasse A1“ (2021-11) wurden folgende Änderungen vorgenommen und sind innerhalb 1 Jahres umzusetzen:

- a) Generelle Überarbeitung der Struktur des Zertifizierungsprogramm
- b) Änderungen am Zertifizierungsprozess
- c) Änderung der Produkthanforderungen
- d) Änderungen am Qualitätssicherungssystem
- e) Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Holzpellets Klasse A1“ (2021-11)

Zertifizierungsprogramm „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerungsstätten“ (2020-01, 2015-06; 2014-04; 2011-09; 2010-04; 2007-08; 2005-09 und 2004-01)

INHALT

1	Anwendungsbereich	5
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....	5
2.1	Änderungen an der Prüfgrundlage	5
3	Zertifizierung	5
3.1	Zertifikatsinhaber.....	5
3.2	Auslagerung von Pellet-bezogenen Dienstleistungen (Outsourcing)	7
3.3	Zertifizierungsprozess	7
3.3.1	Allgemein	7
3.3.2	Konformitätsbewertung.....	8
3.4	Zertifikate	8
3.4.1	Allgemein	8
3.4.2	Hauptzertifikate	8
3.4.3	Untertzertifikate	8
3.4.4	Antrag auf Zertifizierung	9
3.4.5	Einteilung in Typen/Modelle und Durchmesser.....	9
3.4.6	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
3.4.7	Veröffentlichungen.....	10
3.4.8	Gültigkeitsdauer des Zertifikats.....	10
3.4.9	Verlängerung.....	10
3.4.10	Erlöschen des Zertifikats	10
4	Anforderungen an das Produkt und die Qualitätssicherung	11
4.1	Produktanforderungen.....	11
4.1.1	Rohstoffe.....	11
4.1.2	Verunreinigungen, Fremdstoffe und Additive	11
4.1.3	Bezug von DINplus-zertifizierten Holzpellets	12
4.2	Qualitätssicherung	12
4.2.1	Anforderungen an die Qualitätssicherung.....	12
4.3	Änderungen/Ergänzungen am Produkt sowie Herstellungs- und Absackprozess	13
4.4	Abweichungen am Produkt.....	13
4.5	Abweichungen am Qualitätssicherungssystem.....	14
5	Prüfungen und Inspektionen	15
5.1	Allgemein	15
5.2	Prüfungs- und Inspektionsarten.....	15
5.2.1	Erstprüfung/Erstinspektion.....	15
5.2.2	Überwachungsprüfung/Überwachungsinspektion	15
5.2.3	Ergänzungsprüfung/Ergänzungsinspektion.....	15
5.2.4	Sonderprüfung/Sonderinspektion	16
5.3	Probenahme	17
5.3.1	Entnahme aus dem fließenden Gut	18
5.3.2	Entnahme aus dem ruhenden Gut.....	18
5.3.3	Prüfungsdurchführung	18

6	Überwachung	19
6.1	Allgemein	19
6.2	Eigenüberwachung	19
6.2.1	Umfang der Wareneingangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 1)...	19
6.2.2	Umfang der Wareneingangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 2)...	20
6.2.3	Werkseigene Produktionskontrolle	20
6.2.4	Warenausgangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2)	21
6.2.5	Eigenüberwachung beim Zertifikatsinhaber (Typ 3)	22
6.2.6	Dokumentation und Aufzeichnungen	22
6.3	Fremdüberwachung durch die DIN CERTCO	23
6.3.1	Werksinspektion und Dokumentenprüfung	23
7	Anlagen.....	25

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Holzpellets der Klasse A1 und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Qualitätszeichens „DINplus“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

DIN EN ISO 17225-2 Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung der DIN CERTCO
- Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO

2.1 Änderungen an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 12 Monaten, nach Mitteilung durch die DIN CERTCO, ggf. ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage ggf. durch Vorlage entsprechender Dokumente nach [Tabelle 1](#) vorzulegen.

3 Zertifizierung

3.1 Zertifikatsinhaber

Einen Antrag auf das DINplus-Zertifikat für Holzpellets können Unternehmen stellen, die unten aufgeführte Tätigkeiten ausführen. Diese Unternehmen werden nachfolgend als „Zertifikatsinhaber“ bezeichnet.

Bei der Zertifizierung werden die Zertifikatsinhaber in Abhängigkeit ihrer Betätigungsmöglichkeiten in unterschiedliche Typen eingeteilt (siehe [Abbildung 1](#)).

Die verschiedenen Typen definieren die Anforderungen an die einzureichenden Dokumente (siehe [Tabelle 1](#)).

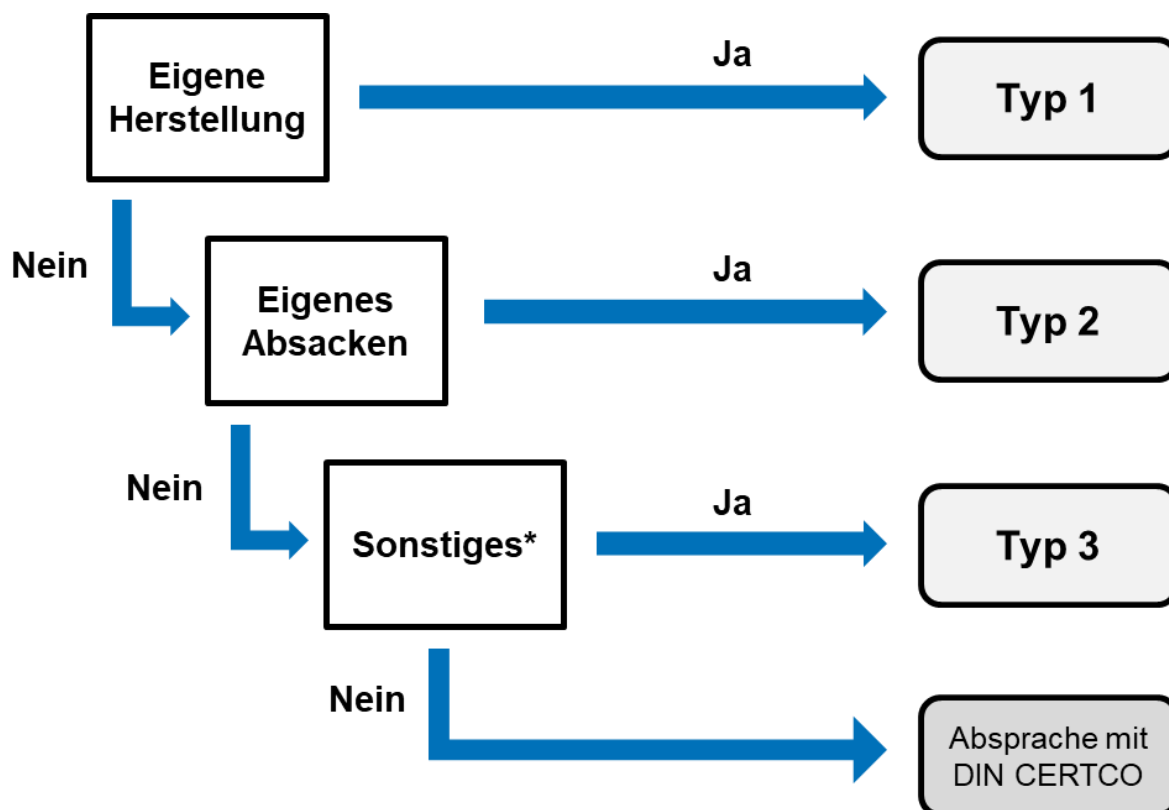


Abbildung 1 Übersicht der verschiedenen Zertifikatsinhaber

*) Holzpellets bei einem anderen Zertifikatsinhaber herstellen/absacken lassen und/oder eigenständig Holzpellets beziehen / lagern / transportieren / in Verkehr bringen.

	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Antrag	X	X	X
Inspektionsbericht (Werksinspektion)	X	X	
Inspektionsbericht (Dokumentenprüfung)			X
Prüfbericht	X	X	
Layouts*	X	X	X
Lieferantenliste (DINplus- zertifizierte Holzpellets)	X	X	
Outsourcinglisten	X	X	X
Ursachenanalyse bei Abweichungen bzgl. der labortechnischen Prüfung	X	X	

Tabelle 1 Übersicht der benötigten Dokumente in Abhängigkeit zum jeweiligen Typ des Zertifikatsinhabers

*) und/oder Lieferscheine bzw. Begleitdokumente, sofern Verkauf von losen Pellets stattfindet.

3.2 Auslagerung von Pellet-bezogenen Dienstleistungen (Outsourcing)

Die Herstellung und das Absacken von DINplus-zertifizierten Holzpellets als Pellet-bezogene Dienstleistung kann an andere DINplus-zertifizierte Unternehmen ausgelagert werden. Dadurch werden alle am Zertifizierungsprogramm teilnehmenden Zertifikatsinhaber befähigt, DINplus-zertifizierte Holzpellets in Verkehr zu bringen, unabhängig davon, ob diese eine eigene Fertigungsstätte besitzen.

Die Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstleister als auch der Auftraggeber ein gültiges Zertifikat besitzen. Der Umfang der Anforderungen an die Inspektionen der Fertigungsstätte des Dienstleisters sowie die labortechnischen Prüfungen der dort gefertigten Produkte müssen um das ausgelagerte Produkt ergänzt werden.

Dies bedeutet, dass bei einem Hersteller, welcher ursprünglich in seinem eigenen Geltungsbereich nur die Produktion von DINplus-zertifizierten Holzpellets der Durchmesser 6 mm angegeben hat, aber im Rahmen einer ausgelagerten Dienstleistung für seinen Kunden zusätzlich Pellets mit Durchmesser 8 mm produziert, sich die Anforderungen an die Inspektion und Prüfung dahingehend ändert, als hätte er selbst die Produktion von DINplus-zertifizierten Holzpellets der Durchmesser 6 und 8 mm in seinem Geltungsbereich.

Jedes Unternehmen, das Pellet-bezogene Dienstleistungen anbietet oder erhält, muss für jedes Kalenderjahr jeweils eine Liste mit den Namen aller Unternehmen, den offiziellen Bezeichnungen der Handelsmarken und deren zugehörigen Registernummern, für welche die Dienstleistung angeboten oder erhalten wurde, führen.

Die gelisteten Handelsmarken können von den eigenen Handelsmarken der Kooperationspartner abweichen.

Die Liste muss tagesaktuell gehalten und jeder neue Kooperationspartner samt dem Zeitraum der Kooperation eingetragen werden, sodass ersichtlich wird, welche Pellet-bezogenen Dienstleistungen in einem Kalenderjahr stattgefunden haben.

Die Liste muss zu Beginn der Zertifizierung sowie bei jeder Änderung spätestens nach 1 Woche an die DIN CERTCO versendet werden.

Die DIN CERTCO nimmt alle zugelassenen Lieferanten in den Geltungsbereich des Zertifikatsinhabers auf.

Die auszufüllenden Vorlagen für die Listen werden durch die DIN CERTCO erstellt und dürfen nicht verändert werden.

Jeder Zertifikatsinhaber, der eine Pellet-bezogene Dienstleistung auslagert, bleibt weiterhin für die Qualitätssicherung seines Produktes verantwortlich, insbesondere für das Reklamationswesen.

3.3 Zertifizierungsprozess

3.3.1 Allgemein

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes und Qualitätsmanagement-Systems eines Zertifikatinhabers durch die DIN CERTCO auf Grundlage von Inspektions- und ggf. Prüfberichten von qualifizierten Inspektoren/Auditoren und Inspektionsstellen sowie ggf. Prüflaboratorien.

Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den in diesem Zertifizierungsprogramm genannten Anforderungen überprüft.

Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt. Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Zertifizierung.

3.3.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt die DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der Inspektions- und ggf. Prüfberichte bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch die DIN CERTCO informiert.

3.4 Zertifikate

3.4.1 Allgemein

Jedes Unternehmen, das DINplus-zertifizierte Holzpellets in Verkehr bringen möchte, muss im Besitz eines gültigen Hauptzertifikats sein.

3.4.2 Hauptzertifikate

Hauptzertifikate besitzen eine eigene Registernummer und sind an einen Zertifikatsinhaber gebunden. Als Zertifikatsinhaber kann sich jedes Unternehmen, d.h. jede natürliche und juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, eintragen lassen. Jedes Unternehmen bzw. jede Firmierung des Unternehmers muss ein eigenes Hauptzertifikat besitzen, wenn es DINplus-zertifizierte Holzpellets in Verkehr bringen möchte.

Es sind mehrere Hauptzertifikate mit unterschiedlichen Registernummern pro Unternehmen bzw. Firmierung zugelassen.

An jedes Hauptzertifikat ist eine Handelsmarke gebunden, die in den Fertigungsstätten des Zertifikatinhabers bzw. in den Fertigungsstätten anderer Zertifikatsinhaber hergestellt bzw. abgesackt werden kann.

In den Geltungsbereich eines Hauptzertifikats können mehrere Fertigungsstätten des Zertifikatsinhabers aufgenommen werden. Für jede Fertigungsstätte muss eine eigenständige Inspektion und Prüfung des Produktes erfolgen. Für die Verlängerung eines Hauptzertifikats muss jede Fertigungsstätte zuvor erfolgreich geprüft worden sein.

3.4.3 Unterzertifikate

Unterzertifikate können ausschließlich für weitere Handelsmarken des Zertifikatsinhabers ausgestellt werden. Unterzertifikate besitzen die gleiche Registernummer des Hauptzertifikats und sind an den Zertifikatsinhaber gebunden. Unterzertifikate können vom Hauptzertifikat abweichende Durchmesser enthalten.

Jede Handelsmarke muss mit einem Layout der Verpackung bzw. einem Lieferschein/Begleitpapieren (bei loser Ware) der DIN CERTCO zur Bewertung vorgestellt und ein Unterzertifikat für diese Handelsmarke beantragt werden.

3.4.4 Antrag auf Zertifizierung

Zur Beantragung einer Zertifizierung ist das unterschriebene Antragsformular mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift sowie die in [Tabelle 1](#) geforderten Dokumente vorzulegen.

Der Antragsteller erhält von der DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang sowie ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

Die Zertifizierung kann erst erfolgreich abgeschlossen werden, wenn alle benötigten Dokumente eingereicht und deren Bewertung positiv abgeschlossen wurde.

3.4.5 Einteilung in Typen/Modelle und Durchmesser

Handelsmarken bzw. Markennamen werden als Typen bzw. Modelle auf den Zertifikaten und in der DIN CERTCO Datenbank aufgeführt. Diese werden z.B. auf den Verpackungslayouts bzw. Begleitpapieren bei Lieferungen loser DINplus-zertifizierter Holzpellets angegeben.

Die alleinige Verwendung generischer Begriffe (z.B.: "Holzpellets", "lose Pellets" oder "abgesackte Pellets") in Handelsmarken ist untersagt; generische Begriffe können jedoch in Kombination mit der Firmierung verwendet werden (z.B.: „Musterfima – lose Pellets“)

Unter der gleichen Handelsmarke können sowohl lose als auch abgesackte Holzpellets in Verkehr gebracht werden, sofern diese aus dem gleichen Produktionsprozess stammen.

Sackware unterschiedlicher Gewichtsklassen kann unter derselben Handelsmarke in Verkehr gebracht werden, insofern das Layout bis auf die Gewichtsangabe identisch ist.

Eine Handelsmarke kann farblich unterschiedliche Layouts aufweisen, insofern diese sich ausschließlich in der Farbgebung unterscheiden, alle grafischen Elemente sowie Texte und Sprachen identisch sind.

Für jede Handelsmarke wird ein Zertifikat ausgestellt, dessen Gültigkeit in der digitalen DIN CERTCO Datenbank tagesaktuell veröffentlicht wird.

Der Durchmesser (6 mm und/oder 8 mm) ist eine technische Angabe, die auf einem Zertifikat innerhalb der DIN CERTCO Datenbank erscheint.

3.4.6 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung des eingereichten Antrags und der Dokumente stellt die DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ in Verbindung mit der zugehörigen Registernummer. Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, muss die Registernummer auf der Verpackung oder den Begleitpapieren gut lesbar und direkt unter dem Qualitätszeichen zu finden sein sowie eine Höhe von mindestens 2,0 mm aufweisen.



Aufbau der Registernummer:

7A000

Holzpellets, für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen „DINplus“ und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Das Zeichen und die Registernummer dürfen nur für die Handelsmarken verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist. Für jede weitere Handelsmarke ist ein Unterzertifikat zu beantragen.

Für jedes Hauptzertifikat wird eine Registernummer vergeben. Zusätzliche Handelsmarken des gleichen Zertifikatsinhabers werden als Unterzertifikate betrachtet und besitzen die gleiche Registernummer des Hauptzertifikats.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung der DIN CERTCO.

3.4.7 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatsinhaber können tagesaktuell über die Homepage der DIN CERTCO (www.dincertco.de) unter „Zertifikate und Registrierungen“ in der [DIN CERTCO Datenbank](#) abgerufen werden. Zertifikatsinhaber und Verbraucher können diese Recherchemöglichkeit nutzen, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (z.B. Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten der registrierten Holzpellets eingesehen werden.

In der Datenbank werden zusätzlich die Kontaktdaten der eigenen Fertigungsstätten der Zertifikatsinhaber gelistet.

Jedem Zertifikatsinhaber steht es frei, seine DINplus-zertifizierten Holzpellet-Lieferanten in der Datenbank zu veröffentlichen.

3.4.8 Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine reguläre Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

3.4.9 Verlängerung

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer hinaus aufrechterhalten bleiben, so müssen der DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Layouts bzw. die Liefer-/Begleitdokumente aller aktiven Handelsmarken sowie ein aktueller positiver Inspektionsbericht und ggf. ein positiver Prüfbericht vorliegen.

3.4.10 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat kann erlöschen, wenn:

- Überwachungsmaßnahmen nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden
- Abweichungen nicht behoben werden
- das Zertifikat über 8 Wochen ausgesetzt ist
- „DINplus“ als Bild- oder Wortmarke vom Zertifikatsinhaber missbräuchlich verwendet wird

- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm samt Anhängen oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind

4 Anforderungen an das Produkt und die Qualitätssicherung

4.1 Produktanforderungen

4.1.1 Rohstoffe

DINplus-zertifizierte Holzpellets dürfen nur aus naturbelassenem Holz und chemisch unbehandelten Holzrückständen auch unter Zugabe von Additiven hergestellt werden.

Zulässig sind folgende Ausgangsmaterialien entsprechend DIN EN ISO 17225-2, Tabelle 1, für die Klassifikation A1 Holzpellets:

1.1.3 Rundholz

1.2.1 Chemisch unbehandelte Holzrückstände

Ein Zertifikatsinhaber (Typ 1) muss tagesaktuelle Aufzeichnungen über die Herkunft seiner Rohstoffe führen, inklusive einer Liste der vom Zertifikatsinhaber (Typ 1) zugelassenen Lieferanten und deren Bestätigung, dass ausschließlich naturbelassenes Holz oder chemisch unbehandelte Holzrückstände für die Fertigung von Holzpellets angeliefert werden.

Chemisch unbehandelte Holzpellets gelten als chemisch unbehandelte Holzrückstände, wenn diese im Rahmen der Wiederverwertung im Ursprungszustand als Sägemehl oder Sägespäne erneut als Rohstoff genutzt werden. Die Obergrenze von 2% an Additiven darf dabei nicht überschritten werden.

4.1.2 Verunreinigungen, Fremdstoffe und Additive

Fremdstoffe sind unzulässig.

Ausnahmen sind, insofern alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden, vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und anderen Schmiermitteln sowie Additive der Holzproduktion, die in Sägewerken bei der Produktion von Holz und Holzzeugnissen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden.

Additive, welche zur Unterstützung der Herstellung, Verbrennung oder Lieferung verwendet werden, z. B. Presshilfsmittel, Inhibitoren der Schlacke-Bildung, Maismehl, Stärke, Kartoffelmehl, Lignin oder pflanzliches Öl sind mit einem Masseanteil von max. 2%, bezogen auf Holzpellets im Anlieferungszustand, zulässig.

Die Art und Menge eines etwaig verwendeten Additivs müssen protokolliert werden.

4.1.3 Bezug von DINplus-zertifizierten Holzpellets

Jeder Zertifikatsinhaber bzw. jedes Unternehmen, an welches eine pellet-bezogene Dienstleistung ausgelagert wurde, darf Holzpellets, die eine gültige DINplus-Zertifizierung besitzen, beziehen.

Die bezogenen DINplus-zertifizierten Holzpellets dürfen entweder unter der ursprünglichen Handelsmarke und der Benennung des zugehörigen Zertifikatsinhabers unverändert weiterverkauft oder unter einer abweichenden Handelsmarke erneut in Verkehr gebracht werden.

Sollten dabei die Holzpellets von einem Marktteilnehmer bezogen werden, der keine eigene DINplus-Zertifizierung besitzt, muss das beziehende Unternehmen sicherstellen, dass es sich um gültige DINplus-zertifizierte Holzpellets handelt und diese, seit dem Inverkehrbringen weder physikalisch, chemisch, noch in Bezug auf die Verpackung, verändert wurden.

Jeder Zertifikatsinhaber, welcher DINplus-zertifizierte Holzpellets bezieht, muss eine tagesaktuelle Liste seiner Lieferanten führen, welche Aufschluss über die bezogenen Handelsmarken samt den zugehörigen Registernummern bietet.

Die Liste muss zu Beginn der Zertifizierung sowie spätestens nach 1 Woche nach jeder Änderung an die DIN CERTCO übermittelt werden.

Jeder Zertifikatsinhaber darf auf freiwilliger Basis seine Lieferanten in der DIN CERTCO Datenbank zur öffentlichen Einsicht veröffentlichen.

4.2 Qualitätssicherung

Der Zertifikatsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Die Qualitätssicherung kann beispielsweise durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9001 sichergestellt werden.

Der Zertifikatsinhaber hat eine leitende Fachperson für das Zertifizierungsprogramm einzusetzen und bei der Überwachungsstelle zu nominieren. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Überwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.1 Anforderungen an die Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung muss unter anderem folgende Inhalte abdecken:

- Regelungen bzgl. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu qualitätsrelevanten Tätigkeiten
- Wareneingangs- und Warenausgangskontrollen
- Kontrollen des Produktes während des Herstellungs- bzw. Absackprozesses (werkseigene Produktionskontrolle)
- Kontrollen der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung)
- Kontrollen von Wartungs- und Reinigungsarbeiten
- Schulungen der Mitarbeiter
- Reklamationswesen

Maßnahmen, die im Rahmen der Qualitätssicherung erstellt werden, müssen durch den Zertifikatsinhaber eingehalten werden.

4.3 Änderungen/Ergänzungen am Produkt sowie Herstellungs- und Absackprozess

Jeder Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, der DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt (z.B. Durchmesser der Pellets) sowie Herstellungs- und Absackprozess umgehend mitzuteilen. Die DIN CERTCO entscheidet ggf. in Abstimmung mit einem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Inspektion bzw. Prüfung vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt die DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, welche zu einer Abweichung von der ursprünglichen Grundlage der Zertifizierung führt, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ gestellt werden.

Der Zertifikatsinhaber ist ebenfalls jederzeit verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Anschrift des Zertifikatsinhabers, Firmierung).

4.4 Abweichungen am Produkt

Werden Abweichungen an einem zertifizierten Produkt festgestellt, wird der Zertifikatsinhaber von der DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Abweichungen unverzüglich zu beseitigen.

Bei Abweichungen, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Abweichungen nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

In Sonderfällen kann die DIN CERTCO einen Rückruf der im Markt befindlichen Produkte auf Kosten des Zertifikatsinhabers verlangen.

Bei Abweichungen, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber der DIN CERTCO fristgerecht und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Abweichungen am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, eine Ursachenanalyse vorzunehmen und die Ursache sowie die Abweichungen an allen betroffenen Produkten unverzüglich zu beseitigen.

Der Zertifikatsinhaber hat fristgerecht bei der DIN CERTCO durch Vorlage einer schriftlichen Ursachenanalyse samt Angaben zu vorgenommenen Korrekturmaßnahmen sowie durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 5.2.4 nachzuweisen, dass die Abweichungen behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Für die Zwischenzeit kann die DIN CERTCO das Aussetzen des Nutzungsrechtes für das Qualitätszeichen „DINplus“ und die Entfernung des Zertifikatsinhabers aus der DIN CERTCO Datenbank veranlassen.

Hält der Zertifikatsinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, kann ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen werden.

Besteht nach einer erfolgten Sonderprüfung weiterhin Grund zur Beanstandung, kann das Zertifikat zunächst durch die DIN CERTCO ausgesetzt und gleichzeitig eine neue Frist für die Beseitigung der Abweichungen eingeräumt werden. Die DIN CERTCO kann zusätzlich eine Sonderinspektion mit einhergehender Probenahme veranlassen.

Treten Abweichungen wiederholend am Produkt auf und kann deren Behebung im Rahmen von Sonderprüfungen/-inspektionen nicht beseitigt werden, handelt es sich um systematische Abweichungen. In dem Fall kann das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen „DINplus“ entzogen werden.

Kommt der Zertifikatsinhaber den Auflagen nicht nach oder kann eine dauerhafte Beseitigung der Abweichungen nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

Die Fristen zur Behebung der Abweichungen können sowohl durch die DIN CERTCO als auch durch die Auditoren/Inspektoren, welche die Inspektion vollziehen, gesetzt werden.

Die DIN CERTCO behält sich das Recht vor, abweichende Fristen zu vergeben, die verpflichtend sind.

Zur Überprüfung, ob die Abweichung beseitigt wurde, muss eine zweite jährliche Probenahme und Sonderprüfung erfolgen. Die Probe kann eigenständig durch den Zertifikatsinhaber entnommen und an ein qualifiziertes Prüflaboratorium übermittelt werden. In der Sonderprüfung müssen die Parameter erneut geprüft werden, welche zuvor im Rahmen der letzten labortech-nischen Prüfungen nicht bestanden wurden.

4.5 Abweichungen am Qualitätssicherungssystem

Bei Abweichungen, die unmittelbar oder mittelbar starken Einfluss auf die Qualitätssicherung haben, hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Abweichungen weder mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet noch in Verkehr gebracht werden. Der Zertifikatsinhaber muss der DIN CERTCO in geeigneter Weise nachweisen, dass die Abweichungen fristgerecht behoben worden sind.

Bei Abweichungen, die geringen Einfluss auf die Qualitätssicherung haben, hat der Zertifikatsinhaber der DIN CERTCO in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Abweichungen fristgerecht behoben worden sind.

Die Fristen zur Behebung der Abweichungen können sowohl durch die DIN CERTCO als auch durch die Auditoren/Inspektoren, welche die Inspektion vollziehen, gesetzt werden.

Die DIN CERTCO behält sich das Recht vor, abweichende Fristen zu vergeben, die verpflichtend sind.

Für die Zwischenzeit kann die DIN CERTCO das Aussetzen des Nutzungsrechtes für das Qualitätszeichen „DINplus“ und die Entfernung des Zertifikatsinhabers aus der DIN CERTCO Datenbank veranlassen.

Kommt der Zertifikatsinhaber den Auflagen nicht nach oder kann eine dauerhafte Beseitigung der Abweichungen nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

5 Prüfungen und Inspektionen

5.1 Allgemein

Als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte, arbeitet DIN CERTCO mit qualifizierten Prüflaboratorien, interner sowie externer Auditoren/Inspektoren und kooperierender Inspektionsstellen zusammen.

Es werden ausschließlich Prüfberichte von qualifizierten Prüflaboratorien, als Bewertungsgrundlage akzeptiert.

Für jede Fertigungsstätte erfolgt eine eigenständige Inspektion und Prüfung der hergestellten bzw. abgesackten Produkte. Bei Zertifikatsinhabern (Typ 3) erfolgt ausschließlich eine digitale Dokumentenprüfung.

5.2 Prüfungs- und Inspektionsarten

5.2.1 Erstprüfung/Erstinspektion

Die Erstprüfung/-inspektion dient der Feststellung, ob das Produkt und/oder das Qualitätssicherungssystem den Anforderungen des gesamten Zertifizierungsprogramms entspricht.

Die einzureichenden Dokumente sind in [Tabelle 1](#) zu finden.

5.2.2 Überwachungsprüfung/Überwachungsinspektion

Die Überwachungsprüfung/-inspektion wird jährlich durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt und/oder die zu ergreifenden Überwachungsmaßnahmen weiterhin den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entsprechen.

Diese müssen fristgerecht (siehe auch Allgemeine Geschäftsbedingungen) durch Einreichen der in [Tabelle 2](#) aufgeführten Dokumente nachgewiesen werden.

	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Inspektionsbericht (Werksinspektion)	X	X	
Inspektionsbericht (Dokumentenprüfung)			X
Prüfbericht	X	X	
Lieferantenliste (DINplus- zertifizierte Holzpellets)	X	X	
Outsourcinglisten	X	X	X
Ursachenanalyse bei Abweichungen bzgl. der labortechnischen Prüfung	X	X	

Tabelle 2 Benötigte Dokumente bei einer Überwachung

Eine jährliche Werksinspektion bzw. Dokumentenprüfung muss auch dann erfolgen, wenn keine Herstellung, kein Absacken oder kein Inverkehrbringen von DINplus-zertifizierten Holzpellets erfolgt ist.

5.2.3 Ergänzungsprüfung/Ergänzungsinspektion

Eine Ergänzungsprüfung/-inspektion kann stattfinden, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt, Herstellungsprozess, Verlade- und Absackprozess oder der Qualitätssicherung vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen des Zertifizierungsprogramms haben.

Diese müssen fristgerecht durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Art und Umfang einer Ergänzungsprüfung/-inspektion werden im Einzelfall von der DIN CERTCO festgelegt.

5.2.3.1 Erweiterung durch neue Herstellungs- und Absacklinien

Jede Installation einer neuen Herstellungs- bzw. Absacklinie erfordert zuvor eine labortechnische Ergänzungsprüfung der gefertigten Produkte auf der neuen Linie.

Jeder Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer neuen Linie für den Herstellungs- bzw. Absackprozess der DIN CERTCO schriftlich mitzuteilen, noch bevor das Produkt, das auf der neuen Linie gefertigt wurde, in Verkehr gebracht wird.

Die DIN CERTCO empfiehlt die Entnahme der Probe am Ende eines abgeschlossenen Testlaufs, noch vor der eigentlichen Produktion, um den Aufbau möglicher, größerer Mengen an Fehlprodukten im Voraus zu vermeiden.

Die Probenahme wird eigenständig durch den Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) durchgeführt und muss fototechnisch dokumentiert werden.

Die Probenahme sowie die durchzuführenden labortechnischen Prüfungen müssen den Vorgaben einer Probenahme im Rahmen der jährlichen Werksinspektion nach Abschnitt 6.3.1. entsprechen.

5.2.4 Sonderprüfung/Sonderinspektion

Eine Sonderprüfung/-inspektion kann stattfinden:

- bei festgestellten Abweichungen bzgl. des Herstellungs-, Absack- und Verladeprozesses sowie der Qualitätssicherung
- bei erstmalig festgestellten Abweichungen am Produkt in Kombination mit einer zweiten jährlichen Probenahme
- bei wiederholt festgestellten Abweichungen am Produkt in Kombination mit weiteren Maßnahmen
- nach einer Produktionsunterbrechung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf begründende Veranlassung der DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag „Dritter“, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Der Abschluss der Sonderprüfung/-inspektion muss fristgerecht mit einem in Abhängigkeit der aufgetretenen Abweichung positiven Inspektions- und ggf. Prüfbericht oder einem positiven Prüfbericht in Kombination mit weiteren Korrekturmaßnahmen nachgewiesen werden. Die Art der Korrekturmaßnahmen wird im Einzelfall von der DIN CERTCO festgelegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung/-inspektion werden im Einzelfall von der DIN CERTCO festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung/-inspektion Abweichungen festgestellt hat der Zertifikatsinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen/-inspektion auf Antrag „Dritter“ keine Abweichungen festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

Sollte eine Sonderprüfung infolge festgestellter Abweichungen am Produkt im Rahmen einer labortechnischen Prüfung erfolgen, kann die DIN CERTCO vom geprüften Zertifikatsinhaber zusätzlich eine schriftliche Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen bzgl. der Behebung der Fehlerquelle verlangen, um weitere systematische Folgefehler auszuschließen.

5.2.4.1 Zweite jährliche Probenahme

Wenn eine Abweichung bei der labortechnischen Prüfung während der jährlichen Werksinspektion aufgetreten ist, so ist unabhängig von der direkten Nachprüfung der Parameter, innerhalb des Überwachungsjahres eine weitere Probenahme vorzunehmen. Die entnommenen Proben werden für die nicht-konformen Parameter, von einem qualifizierten Prüflaboratorium, auf die brennstofftechnischen Eigenschaften gemäß Annex 1 geprüft.

Die Probenahme wird eigenständig durch den Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) durchgeführt und muss fototechnisch dokumentiert werden. Die DIN CERTCO gibt einen Zeitraum für die Probenahme vor.

Die zweite jährliche Probenahme entfällt im Jahr der Verlängerung.

5.2.4.2 Produktionsunterbrechung über 6 Monate

Nach einer Produktionsunterbrechung über einen Zeitraum von 6 Monaten bedarf es einer labortechnischen Sonderprüfung, um wieder normkonforme brennstofftechnische Eigenschaften des Produkts, gemäß den Vorgaben in Annex 1, vor dem Inverkehrbringen zu gewährleisten.

Jeder Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) ist verpflichtet, eine Produktionsunterbrechung über 6 Monate direkt nach der Wiederaufnahme des Herstellungs- bzw. Absackprozesses, aber noch vor dem Inverkehrbringen des Produkts, der DIN CERTCO schriftlich mitzuteilen sowie eine Musterprobe bei einem qualifizierten Prüflaboratorium einzureichen.

Die Beauftragung des Prüflaboratoriums obliegt der DIN CERTCO.

Die DIN CERTCO empfiehlt die Entnahme der Probe am Ende eines abgeschlossenen Testlaufs, noch vor der eigentlichen Produktion, um den Aufbau möglicher, größerer Mengen an Fehlprodukten im Voraus zu vermeiden.

Die Probenahme wird eigenständig durch den Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) durchgeführt und muss fototechnisch dokumentiert werden.

Die Probenahme sowie die durchzuführenden labortechnischen Prüfungen müssen den Vorgaben einer Probenahme im Rahmen der jährlichen Werksinspektion nach Abschnitt 6.3.1. entsprechen.

5.3 Probenahme

Die Proben für die Erst-, Überwachungs-, Ergänzungs- und Sonderprüfungen werden in der Regel vom Zertifikatsinhaber an das mit der Prüfung beauftragte Prüflaboratorium übermittelt. Die Kosten hierfür trägt der Zertifikatsinhaber.

Die Probenahme im Rahmen der Erst- und Überwachungsinspektion erfolgt durch einen qualifizierten Auditor/Inspektor frühestens 3 Monate vor dem Inspektionsdatum, spätestens am Tag der Inspektion. Die Probenahme kann in Ausnahmefällen und unter Auflagen durch eine abweichende Person erfolgen. Jeder Ausnahmefall ist vorher der DIN CERTCO zu melden und kann ausschließlich durch die DIN CERTCO genehmigt werden.

Die Probenahme im Rahmen eines Remote-Audits, einer Nachprüfung oder der zweiten jährlichen Probenahme kann durch das geprüfte Unternehmen eigenständig durchgeführt werden. Als Nachweis muss die entnommene Probe fotografiert und die Fotodokumentation samt Probenahmeschein an die DIN CERTCO übermittelt werden.

Bei der Produktion von Sackware und loser Ware wird empfohlen, dass mindestens jeweils 1 Probe je abgesackte und je lose Ware entnommen wird.

Die tatsächliche Anzahl der zu entnehmenden Proben und die Art der benötigten Prüfungen sind letztendlich abhängig von Annex 5 und können von der empfohlenen Mindestentnahmemenge abweichen.

Die Probenanzahl und geforderte Probenmenge dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der DIN CERTCO verändert werden.

Probenmenge lose Holzpellets:

Die benötigte Probenmenge je Probe beträgt mindestens 5 kg zur Bestimmung des Feinanteils und 4 kg zur Bestimmung der übrigen Eigenschaften bei losen Holzpellets.

Probenmenge Sackware:

Die benötigte Probenmenge je Probe beträgt mindestens 10 kg zur Bestimmung des Feinanteils und 4 kg zur Bestimmung der übrigen Eigenschaften bei Sackware.

Die Proben werden eindeutig, dauerhaft gekennzeichnet und müssen in der Regel innerhalb von 14 Tagen samt einem Probenahmeschein in dem mit der Prüfung beauftragten Laboratorium eintreffen. Bei der Entnahme von Proben sind zwei Arten zu unterscheiden:

5.3.1 Entnahme aus dem fließenden Gut

Es wird empfohlen, das benötigte Probenmaterial in Form von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg aus dem „Gutstrom“ zu entnehmen. Die Probenahme hat an der letztmöglichen Entnahmestelle am Produktionsort zu erfolgen.

Die Einzelproben sind zeitlich gestaffelt so zu entnehmen, dass zwischen den Entnahmen ein Vielfaches (mindestens das 10-fache) der Masse einer Einzelprobe die Förderstrecke passiert.

5.3.2 Entnahme aus dem ruhenden Gut

Es wird empfohlen, das notwendige Probenmaterial in Form von mindestens 5 Einzelproben mit einer Masse von jeweils ca. 2,0 kg vom Lager, vom Transportmittel oder aus der Verpackung, dem Container und dergleichen, möglichst gleichmäßig verteilt, zu entnehmen.

Kleine Verpackungseinheiten (< 20 kg) sind als Einheit zu entnehmen.

5.3.3 Prüfungsdurchführung

Die Prüfungen müssen im Laboratorium gemäß den in der Produktnorm genannten Prüfnormen durchgeführt werden.

Die Bestimmung der Menge und Art der eingesetzten Additive erfolgt im Rahmen der Werksinspektion anhand der Herstellerunterlagen und der ausgerechneten Mengenbilanz zwischen der angewandten Menge des Additivs und der produzierten Menge von DINplus-zertifizierten Holzpellets.

6 Überwachung

6.1 Allgemein

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die regelmäßige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates.

Es wird unterschieden zwischen der Eigenüberwachung durch den Zertifikatsinhaber und der Fremdüberwachung durch die DIN CERTCO bzw. durch kooperierende Inspektionsstellen.

6.2 Eigenüberwachung

Es muss durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherung dafür gesorgt werden, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine auf das Produkt oder den Herstellungs- bzw. Absackprozess unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems, wie einer adäquaten Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle, sichergestellt werden.

6.2.1 Umfang der Wareneingangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 1)

Für jede Anlieferung muss eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und in einer geeigneten Weise dokumentiert werden. Diese umfasst eine Kontrolle der angelieferten Rohstoffe, der DINplus-zertifizierten Holzpellets und der zugehörigen Dokumente.

Die Wareneingangskontrolle muss folgende Inhalte abdecken:

- Einteilung der angelieferten Rohstoffe nach Verwendungsart (z.B.: Rohstoffe für das Pelletieren, Rohstoffe zur Verwendung in anderen Prozessen)
- Einteilung der angelieferten Holzpellets bzgl. Zertifizierungsgrad (z.B.: DINplus-zertifizierte Holzpellets, nicht-zertifizierte Holzpellets) und nach Verwendungsart (z.B.: Holzpellets zum Absacken, Holzpellets zur Verwendung in anderen Prozessen)
- Sichtkontrolle der Lieferfahrzeuge auf Verunreinigungen der Ladung
- Kontrolle der Anerkennung des Rohstofflieferanten
- Kontrolle der Erklärung des Lieferanten bzgl. der Naturbelassenheit bzw. der Abwesenheit einer chemischen Behandlung der angelieferten Rohstoffe
- Kontrolle der Echtheit und Gültigkeit der Zertifizierung der angelieferten DINplus-zertifizierten Holzpellets (Lieferant, Handelsmarke, Registernummer)

Bei Zertifikatsinhabern (Typ 1), welche firmenintern den Rohstoff bereitgestellt bekommen, kann auf eine Wareneingangsprüfung verzichtet werden.

Der Zertifikatsinhaber (Typ 1) muss immer sicherstellen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung von DINplus-zertifizierten und nicht-zertifizierten Holzpellets kommt.

Der Zertifikatsinhaber (Typ 1) hat für jedes Kalenderjahr eine tagesaktuelle Liste seiner Lieferanten, von denen über das Jahr DINplus-zertifizierte Holzpellets bezogen wurden, zu führen. Die Liste muss zum Beginn der Zertifizierung sowie bei jeder Änderung spätestens nach 1 Woche an die DIN CERTCO versendet werden. Die DIN CERTCO nimmt alle zugelassenen Lieferanten in den Geltungsbereich des Zertifikatsinhabers auf. Die auszufüllende Vorlage der Liste wird durch die DIN CERTCO erstellt und darf nicht verändert werden.

6.2.2 Umfang der Wareneingangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 2)

Für jede Anlieferung muss eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und in einer geeigneten Weise dokumentiert werden. Diese umfasst eine Kontrolle der angelieferten DINplus-zertifizierten Holzpellets und der zugehörigen Dokumente.

Die Wareneingangskontrolle muss folgende Inhalte abdecken:

- Einteilung der angelieferten Holzpellets bzgl. Zertifizierungsgrad (z.B.: DINplus-zertifizierte Holzpellets, nicht-zertifizierte Holzpellets)
- Sichtkontrolle der Lieferfahrzeuge auf Verunreinigungen der Ladung
- Kontrolle der Echtheit und Gültigkeit der DINplus-Zertifizierung der gelieferten Holzpellets (Lieferant, Handelsmarke, Registernummer)

Der Zertifikatsinhaber (Typ 2) muss immer sicherstellen, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung von DINplus-zertifizierten und nicht-zertifizierten Holzpellets kommt.

Der Zertifikatsinhaber (Typ 2) hat für jedes Kalenderjahr eine tagesaktuelle Liste seiner Lieferanten, von denen über das Jahr DINplus-zertifizierte Holzpellets bezogen wurden, zu führen. Die Liste muss zum Beginn der Zertifizierung sowie bei jeder Änderung spätestens nach 1 Woche an die DIN CERTCO versendet werden. Die DIN CERTCO nimmt alle zugelassenen Lieferanten in den Geltungsbereich des Zertifikatsinhabers auf. Die auszufüllende Vorlage der Liste wird durch die DIN CERTCO erstellt und darf nicht verändert werden.

6.2.3 Werkseigene Produktionskontrolle

6.2.3.1 Allgemein

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Zertifikatsinhaber bzw. das Unternehmen, an welches die Pellet-bezogene Dienstleistung ausgelagert wurde. Sie zielt darauf ab, durch die Gewährleistung einer Vergleichbarkeit die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

Es wird empfohlen, die Durchführung der Prüfungen in Anlehnung an die Vorgaben der jeweils zugehörigen und gültigen Prüfungsnormen hinsichtlich der DIN EN ISO 17225-2 zu vollziehen, um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Ergebnissen der labortechnischen Prüfung und den Eigenergebnissen zu erreichen.

Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung der Abweichung zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist nach der durchgeführten Korrekturmaßnahme zu wiederholen, um festzustellen, ob die Abweichung beseitigt ist.

6.2.3.2 Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 1)

Es müssen werkseigene Produktionskontrollen an den fertigen Produkten durch qualifiziertes Personal mindestens einmal pro Schicht an den Produktionstagen durchgeführt werden.

Sie umfassen die folgenden Prüfungen:

- Bestimmung des Wassergehaltes
- Bestimmung der mechanischen Festigkeit (Abrieb)
- Bestimmung der maximalen Länge/Nachweis des Ausschlusses überlanger Holzpellets mit einer Länge von über 45 mm
- Bestimmung des Feinanteils (Die Probenahme muss mindestens nach dem Absacken bei Sackware oder vor dem Verladen bei loser Ware erfolgen. Es wird empfohlen, bei mehr als einer Absack- oder Produktionslinie, abwechselnd unterschiedliche Linien für die Probenahme zu nutzen.)

In Spezialfällen, wenn im Rahmen einer Schicht keine werkseigene Produktionskontrolle durchgeführt werden konnte, muss diese unmittelbar zu Beginn der nachfolgenden Schicht nachgeholt werden.

Sollte ein Spezialfall dauerhaft auftreten, müssen vorab Regelungen mit der DIN CERTCO getroffen werden.

6.2.3.3 Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 2)

Es muss eine werkseigene Produktionskontrolle an den fertigen Produkten durch qualifiziertes Personal mindestens einmal pro Schicht an den Produktionstagen durchgeführt werden.

Sie umfasst die folgenden Prüfungen:

- Bestimmung des Feinanteils
- (optional) Bestimmung der mechanischen Festigkeit (Abrieb)

In Spezialfällen, wenn im Rahmen einer Schicht keine werkseigene Produktionskontrolle durchgeführt werden konnte, muss diese unmittelbar zu Beginn der nachfolgenden Schicht nachgeholt werden.

Sollte ein Spezialfall dauerhaft auftreten, müssen vorab Regelungen mit der DIN CERTCO getroffen werden.

6.2.4 Warenausgangskontrolle beim Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2)

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen an den Feinanteil muss der entstehende Abrieb der Pellets direkt vor dem Verladen bzw. Verpacken gesiebt werden. Die ordnungsgemäße Funktion der Siebanlage der Verlade- und Absackanlagen ist regelmäßig zu prüfen.

Um sicherzustellen, dass das Gewicht der Sackware konstant bleibt, ist es erforderlich, das Gewicht kontinuierlich unter Verwendung geeigneter, kalibrierter Messwerkzeuge zu erfassen und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten. Dafür dürfen sowohl automatische als auch nicht-automatische Wiegeeinrichtungen verwendet werden. Die nationalen Richtlinien und Vorschriften zur Gewichtserfassung müssen dabei eingehalten werden.

Einmal täglich an den Produktionstagen muss eine Rückstellprobe von mindestens 1,5 kg beim Warenausgang entnommen werden. Diese Probe muss entsprechend beschriftet werden, um die eventuellen Reklamationen/Kundenanfragen zu dem entsprechenden

Produktionszeitraum zuzuordnen und bearbeiten zu können. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens 9 Monate.

Im Rahmen des Umgangs mit loser Ware ist durch regelmäßige Kontrolle darauf zu achten, dass eine Temperatur von 40 °C nicht überschritten wird. Sollte eine Temperaturüberschreitung dennoch auftreten, so muss ein entsprechender Hinweis an die Endkunden kommuniziert werden.

Die losen bzw. abgesackten DINplus-zertifizierten Holzpellets müssen vor Schmutz und Feuchtigkeit geschützt gelagert werden.

6.2.5 Eigenüberwachung beim Zertifikatsinhaber (Typ 3)

Jeder Zertifikatsinhaber (Typ 3) muss eine Qualitätssicherung gewährleisten, die mindestens folgende Inhalte umfasst:

- Regelungen bzgl. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu qualitätsrelevanten Tätigkeiten
- Schulungen der Mitarbeiter (ab 2 Mitarbeiter)
- Reklamationswesen

6.2.5.1 Zusatzanforderung beim Betreiben von Lagerstätten

Verfügt ein Zertifikatsinhaber (Typ 3) zusätzlich über Lagerstätten, in der DINplus-zertifizierte Holzpellets gelagert werden können, muss dieser zusätzlich über eine adäquate Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle sowie Kontrolle der eingesetzten Prüfmittel (Waage für das Verladen), im Rahmen der Qualitätssicherung, verfügen.

Die Wareneingangskontrolle muss dann im Umfang der Wareneingangskontrolle gemäß Kapitel 6.2.2. entsprechen.

Die Warenausgangskontrolle muss dann im Umfang der Warenausgangskontrolle gemäß Kapitel 6.2.4., ausgenommen Absatz 2, entsprechen.

6.2.6 Dokumentation und Aufzeichnungen

Zu den folgenden qualitätsrelevanten Tätigkeiten müssen bei den Zertifikatsinhabern schriftliche, von dem entsprechenden Verantwortlichen erstellte bzw. freigegebene, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen vorliegen.

Der Umfang hängt von den Betätigungsmöglichkeiten der Zertifikatsinhaber ab und muss folgende Inhalte abdecken:

Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2):

- Überwachung Wareneingang und Warenausgang
- Überwachung der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung)
- Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Arbeitsanweisungen zum Betrieb der Fertigungsanlagen
- Umgang mit Abweichungen

- Reklamationswesen
- Wartungsarbeiten
- Schulung der Mitarbeiter

Zertifikatsinhaber (Typ 3):

- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Reklamationswesen
- Wartungsarbeiten (nur bei Lagerstättenbetrieb)
- Schulung der Mitarbeiter (ab 2 Mitarbeitern)
- Überwachung Wareneingang und Warenausgang (nur bei Lagerstättenbetrieb)
- Überwachung der eingesetzten Prüfmittel (Kalibrierung, Funktionsprüfung) (nur bei Lagerstättenbetrieb)

Die Ausführungen dieser Prozesse müssen ebenfalls von dem entsprechenden Verantwortlichen erstellt bzw. freigegeben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Alle Dokumente müssen dabei mit einem Datum und der Unterschrift des Verantwortlichen sowie ggf. der Teilnehmer versehen und auf Verlangen der DIN CERTCO oder ihrer Beauftragten vorgelegt werden. Kalibrierungs- bzw. Funktionsprüfungsnachweise müssen sich zusätzlich auf den eingesetzten Prüfmitteln befinden.

6.3 Fremdüberwachung durch die DIN CERTCO

Die DIN CERTCO überprüft jährlich durch Überwachungsprüfungen und -inspektionen die Konformität des Produktes mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen sowie die Qualitätssicherung im Rahmen von Werksinspektionen bzw. Dokumentenprüfungen.

6.3.1 Werksinspektion und Dokumentenprüfung

Im Rahmen einer Werksinspektion bzw. Dokumentenprüfung überprüft die DIN CERTCO (oder ein durch sie beauftragter Dritter) die Qualitätssicherungsmaßnahmen und zusätzlich bei Zertifikatsinhabern (Typ 1 u. 2) die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen auf eine ordnungsgemäße Herstellung bzw. auf ein ordnungsgemäßes Absacken der Holzpellets und das Inverkehrbringen.

Die Werksinspektion dient der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms gegeben sind. Darunter fällt auch die Kontrolle der Durchführung der vorgegebenen Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle. Außerdem erfolgt eine Entnahme von Proben zur labortechnischen Prüfung.

Die entnommenen Proben werden von einem qualifizierten Prüflaboratorium geprüft. Sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte in der Produktion oder im Lager befindliche Verkaufsware der Zertifikatsinhaber (Typ 1 und 2). Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme ausgeschlossen, wenn sie gesondert und deutlich gekennzeichnet gelagert sind. Proben sollten möglichst immer am Ende einer Produktionslinie, vorzugsweise als Sackware oder direkt vor dem Verladen in Silos bzw. Transportmittel, falls keine Sackware vorhanden ist, entnommen werden. Die Anzahl der zu entnehmenden Proben und die Art der benötigten Prüfungen sind dem Annex 4 zu entnehmen und dürfen nicht ohne vorherige Absprache mit der DIN CERTCO verändert werden.

Die Werksinspektion muss für jeden Zertifikatsinhaber (Typ 1 u. 2) und jede Fertigungsstätte mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Die Werksinspektion kann in Ausnahmefällen, nach Genehmigung durch die DIN CERTCO, als Remote-Audit erfolgen.

Die Dokumentenprüfung bei einem Zertifikatsinhaber (Typ 3) erfolgt ausschließlich als Remote-Audit. Falls der Zertifikatsinhaber (Typ 3) auch DINplus-zertifizierte Holzpellets lagert, muss durch eine aktuelle Fotodokumentation der Zustand der Lagerstätten (Rohstoffe, fertige Produkte) nachgewiesen werden.

Im Zuge der jährlichen Überwachung müssen alle Listen bzgl. der Holzpelletlieferanten und Outsourcing-Partner kontrolliert werden.

Die jährliche Überwachungsinspektion muss selbst bei einer längeren Unterbrechung durchgeführt werden, auch wenn im Überwachungszeitraum keine Produktion bzw. kein Absacken der Holzpellets erfolgt.

Die Beauftragten der Überwachungsstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerstätten des Unternehmens und dessen Fertigungsstätten einschließlich ihrer Auslieferungslager sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu kontrollieren und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Außenlager, die sich außerhalb der Fertigungsstätte befinden, müssen ebenfalls im Rahmen der Werksinspektion kontrolliert werden. Übersteigt die Entfernung zu einem Außenlager 50 km, kann die Kontrolle anhand einer Fotodokumentation durch den Zertifikatsinhaber bzw. der verantwortlichen Person erfolgen.

Zusätzlich sind den Beauftragten der Überwachungsstelle bei Bedarf alle zertifizierungsrelevanten Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die Werksinspektion bzw. Dokumentenprüfung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den Beteiligten zu unterschreiben sind.

Die DIN CERTCO stellt einen Werksinspektionsbericht bzw. einen Bericht zur Dokumentenprüfung als Vorlage zum Ausfüllen für Inspektionsstellen und externe Auditoren/Inspektoren zur Verfügung (siehe Annex 3 und Annex 4). Qualifizierte Inspektionsstellen dürfen eine eigene Vorlage verwenden. Die Inhalte der Berichtsvorlage der DIN CERTCO, siehe Annex 3, entsprechen jedoch den Mindestanforderungen eines Berichts und müssen vollständig implementiert werden. Die DIN CERTCO behält sich vor, die Verwendung der Berichtsvorlage für externe Inspektoren/Auditoren vorzugeben.

Bei der Verwendung der durch die DIN CERTCO erstellten Berichtsvorlagen dürfen ausschließlich nur die aktuellen Versionen in ihrer ursprünglichen Form verwendet werden. Die Vorlagen können über die [DIN CERTCO Homepage](#) bezogen werden.

Es dürfen keine Veränderungen an den Berichtsvorlagen der DIN CERTCO vorgenommen werden.

7 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Zertifizierungsprogramms

- Annex 1 – Brennstofftechnische Anforderungen
- Annex 2 – Kennzeichnungsvorgaben
- Annex 3 – Vorlage – Werksinspektionsbericht
- Annex 4 – Vorlage – Dokumentenprüfungsbericht
- Annex 5 – Probenahmenvorgaben